

Worum geht es?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eröffnet Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit über das sogenannte erweiterte Erziehungsprivileg die Möglichkeit, auch jugendschutzrelevante Medieninhalte in der pädagogischen Arbeit einzusetzen. Voraussetzung ist das Einverständnis der Eltern. Diese Broschüre zeigt Ihnen, was erlaubt ist, wo die Grenzen liegen und worauf Sie in der Praxis achten sollten.



Schnellstart: Die fünf wichtigsten Regeln

Bevor es ins Detail geht, merken Sie sich diese fünf Grundregeln:

- 1 Eltern-Einverständnis ist Pflicht. Ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten gibt es kein Privileg.
- 2 Einverständnis immer konkret für den jeweiligen Medientitel einholen, nicht pauschal. Schriftlich ist empfehlenswert, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- 3 FSK 6/12/16-Inhalte sind nicht privilegiert! Das Erziehungsprivileg greift nur bei ab-18-, ungekennzeichneten, indizierten und schwer jugendgefährdenden Inhalten.
- 4 Pädagogisch begleiten, auch wenn das Gesetz dies nicht verlangt: Sichten Sie Inhalte vorab, ordnen Sie sie ein und reflektieren Sie sie mit den Kindern bzw. Jugendlichen.
- 5 Strafrechtliche Grenzen beachten. Das Erziehungsprivileg schützt nicht vor dem Strafrecht, z. B. bei Gewaltverherrlichung oder Pornografie.

Aus der Praxis: Vier typische Situationen

➔ FIFA 23/FC 24-Turnier in der Jugendhilfe-Einrichtung

Situation: Eine Einrichtung der Jugendhilfe veranstaltet ein Games-Turnier mit dem Fußballspiel FIFA 23 (neuere Versionen: FC 24) für alle Besucher:innen zwischen 8 und 15 Jahren. Das Spiel hat eine USK 12.

! Das Erziehungsprivileg gilt nicht. Nur Kinder ab 12 können teilnehmen.

➔ Für gekennzeichnete Spiele und Filme mit den Kennzeichnungen ab 6, ab 12, ab 16 greift das Privileg nicht. Sie müssen sicherstellen, dass nur Teilnehmenden das Spiel zugänglich gemacht wird, die das Mindestalter erreicht haben.

➔ FSK-18-Film in der Jugendgruppe

Situation: Ein Jugendzentrum möchte im Rahmen einer geschlossenen Gruppe (nur angemeldete Teilnehmende, 16 bis 17 Jahre alt) den Action Film »Rambo: Last Blood« (FSK 18) vorführen und hinterher über das Thema Selbstjustiz mit den Teilnehmenden diskutieren.

! Das ist möglich.

➔ Das Erziehungsprivileg nach § 28 Abs. 4 JuSchG greift, wenn von allen Eltern eine Zustimmung vorliegt. Holen Sie vorab schriftliche Einverständnisse ein und dokumentieren Sie diese.

➔ Arbeit mit indiziertem Rap-Song im Unterricht

Situation: Eine Lehrkraft möchte im Musikunterricht einen indizierten Gangster-Rap-Song mit einer 9. Klasse (14 bis 15 Jahre) behandeln, um über Gewaltverherrlichung und Rollenklischees zu sprechen.

! Das ist möglich, aber prüfen Sie den Inhalt.

Arbeit mit Medien im Klassenverbund wird von der Mehrheit der Expert:innen nicht als öffentliche Vorführung gewertet – das JuSchG ist nicht anwendbar. Wenn Sie sichergehen wollen: Das erweiterte Erziehungsprivileg (§ 27 Abs. 4 JuSchG) greift bei indizierten Inhalten. Voraussetzungen:

➔ Schriftliches Einverständnis aller Erziehungsberechtigten einholen.

➔ Song vorab anhören und sicherstellen, dass keine Straftatbestände erfüllt sind (keine Gewaltverherrlichung nach § 131 StGB, keine Pornografie nach § 184 StGB).

➔ Im Unterricht pädagogisch einbetten – bestenfalls nicht unkommentiert zugänglich machen.

➔ Offene »Game Night« im Jugendtreff

Situation: Ein Jugendtreff plant eine offene »Game Night« für alle Besucher:innen zwischen 13 und 17 Jahren. Es sollen auch Spiele gespielt werden, die ab 16 freigegeben sind oder keine USK-Kennzeichnung haben.

! Hier ist besondere Vorsicht geboten.

➔ Für ungekennzeichnete Spiele und ab-18-Spiele greift das Privileg grundsätzlich. Sie brauchen für jeden Teilnehmenden aber das Eltern-Einverständnis (z. B. über eine vorherige schriftliche Anmeldepflicht).

➔ Für ab-16-Spiele bei 13- bis 15-jährigen gilt das Erziehungsprivileg nicht. Hier müssen Sie sicherstellen, dass alle Spielenden das Mindestalter erreicht haben. Organisieren Sie z. B. Räume mit unterschiedlichen Altersgrenzen für den Zutritt.

Checkliste: So gehen Sie in der Praxis vor

- 1 Medieninhalt identifizieren: Welche Alterskennzeichnung hat das Medium? Ist es ungekennzeichnet? Ist es indiziert?
- 2 Jugendschutzrechtliche Einstufung prüfen: Handelt es sich um einen ab-18-Bildträger, ein indiziertes Medium oder einen schwer jugendgefährdenden Inhalt? Gut, denn nur dann greift das Erziehungsprivileg.
- 3 Strafrechtliche Relevanz ausschließen: Enthält das Medium möglicherweise gewaltverherrlichende (§ 131 StGB) oder pornografische Inhalte (§ 184 StGB)? Im Zweifel bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) nachfragen.



- 4 Einverständnis aller Eltern einholen: Konkret für den jeweiligen Medientitel, am besten schriftlich. Keine Blanko-Einwilligungen verwenden.
- 5 Verhältnismäßigkeit prüfen: Passt der Inhalt zum Alter der Teilnehmenden? Kann der Inhalt Kinder überfordern oder ängstigen?
- 6 Pädagogisch einbetten: Inhalt vorab selbst sichten, Einordnung vorbereiten, gemeinsam mit den Jugendlichen reflektieren.
- 7 Dokumentieren: Einverständniserklärungen aufbewahren, pädagogisches Konzept festhalten.

Hintergrund: Was ist das Erziehungsprivileg?

Eltern dürfen grundsätzlich selbst entscheiden, welche Medien ihre Kinder nutzen. Dieses elterliche Erziehungsprivileg bedeutet im Jugendmedienschutz, dass Eltern in der Regel nicht sanktioniert werden, wenn sie ihren Kindern auch altersmäßig ungeeignete Medieninhalte zugänglich machen. Seit dem JuSchG 2003 profitieren auch Dritte – etwa Lehrkräfte, Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen – von diesem Privileg, wenn sie mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten handeln. So können Fachkräfte bei der Medienarbeit ungekennzeichnete Bildträger oder Filme und Spiele mit dem Kennzeichen »ab 18« zugänglich machen. Die JuSchG-Novelle 2021 hat dieses Erzieherprivileg nochmals erweitert: Fachkräfte dürfen nach Einverständniserteilung durch die Eltern nun auch indizierte oder schwer jugendgefährdende Bildträger sowie indizierte Telemedien in der pädagogischen Arbeit einsetzen.

Warum ist das für Ihre Arbeit wichtig?

Ein zentraler Grund liegt im schwammigen Begriff der »Öffentlichkeit«. Das elterliche Erziehungsprivileg funktioniert im privaten Raum problemlos. Fachkräfte arbeiten aber häufig in Kontexten, die als »öffentlich« gelten könnten – und dann greifen die Regeln des Jugendschutzgesetzes. In diesen Fällen müssen sich Fachkräfte auf das erweiterte Erziehungsprivileg berufen können.



Impressum


Herausgegeben von:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
Mühlendamm 3, D-10178 Berlin

www.baj-jugendschutz.de

Autor: Dr. Stephan Dreyer
Medienjurist am Leibniz-Institut für Medienforschung, Hamburg

1. Auflage, Berlin 2026



Gefördert vom:
 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Rahmen des:



Wann ist eine Veranstaltung »öffentlich«?

Das JuSchG definiert »Öffentlichkeit« nicht. Zwei hilfreiche Kriterien aus der Rechtsprechung:

- Die Veranstaltung ist für eine vorher nicht konkret umrissene Personengruppe zugänglich.
- Es bestehen keine persönlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmenden untereinander oder zum Veranstalter. Selbst bei Schulklassen ist nicht eindeutig geklärt, ob eine Medienvorstellung im Klassenverbund »öffentlich« ist. Viele Arbeitsformen der Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen sind jedenfalls nicht zweifelsfrei privat – genau deshalb ist das Erziehungsprivileg für die Praxis so relevant.

Für welche Medien gilt das Privileg?

Das Erziehungsprivileg in § 27 Abs. 4 JuSchG umfasst alle Trägermedien und Telemedien, wenn diese indiziert oder schwer jugendgefährdend sind: physische Datenträger mit Filmen oder Spielen, Musik-CDs, Bücher, Magazine sowie sämtliche Online-Angebote einschließlich Video- oder Musikstreamingdiensten. Das Erziehungsprivileg in § 28 Abs. 4 JuSchG betrifft ausschließlich Bildträger mit Filmen oder Spielen, die nicht gekennzeichnet sind oder die FSK-/USK-Kennzeichnung »ab 18« tragen. Achtung: Die Privilegierung gilt nicht für FSK- bzw. USK-gekennzeichnete Medien mit den Kennzeichnungen »ab 6«, »ab 12« oder »ab 16«.

Praxis-Beispiel

Ein indizierter Gangster-Rap-Song auf CD oder als Online-Stream kann in der Medienarbeit mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden. Ebenso ein FSK-18-Spielfilm oder ein USK-18-Computerspiel – auch jeweils mit Einverständnis der Eltern.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anders als der Begriff »Erziehungsprivileg« vermuten lässt, stellt das JuSchG keine Anforderungen an die Person, den Ort

oder den Kontext. Es gibt genau eine zwingende Voraussetzung: Das Einverständnis der Eltern muss vorliegen.

Wie holen Sie das Einverständnis richtig ein?

- Konkret: Immer für den jeweiligen Medientitel einholen, nicht pauschal.
- Informiert: Erziehungsberechtigte stets über den Medientitel, den Inhalt und das pädagogische Ziel aufklären.
- Schriftlich: Empfehlenswert zur Dokumentation, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Keine Blanko-Einwilligungen: »Mein Kind darf alles anschauen« ist weder rechtlich ausreichend noch empfehlenswert.

Achtung: Kein Einverständnis = kein Schutz!

- Ohne die Zustimmung aller Personensorgeberechtigten der beteiligten Minderjährigen greift das Privileg nicht. Sie machen sich angreifbar für strafrechtliche Vorwürfe oder Bußgeldforderungen. Im Zweifelsfall lieber erneut nachfragen oder auf die Vorführung verzichten.

Was empfiehlt sich darüber hinaus?

Auch wenn das Gesetz keine formalen Anforderungen an die Qualifikation oder an eine pädagogische Betreuung stellt, sollten Sie in der Praxis:

- die Inhalte vorher selbst sichten,
- eine pädagogische Einordnung vorbereiten und
- die Medieninhalte gemeinsam mit den Jugendlichen reflektieren.



Wo liegen die Grenzen der Privilegierung?

§ Grenze 1: Strafrechtliche Schranken

Das Erziehungsprivileg endet dort, wo das Strafrecht beginnt. Die Strafgesetze kennen zwar ein Elternprivileg, erweitern dieses aber nicht auf Dritte. Wenn jugendschutzrelevante Medien gleichzeitig Straftatbestände erfüllen – etwa Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) oder Pornografie (§ 184 StGB) –, gilt kein erweitertes Privileg für Fachkräfte.

Praxis-Tipp

- Sie möchten mit einem indizierten Titel arbeiten und sind unsicher, ob er strafrechtlich relevant ist? Erkundigen Sie sich bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), ob dort Informationen über eine mögliche strafrechtliche Relevanz vorliegen.

§ Grenze 2: Inhalte mit FSK-/USK-Kennzeichen »ab 6«, »ab 12«, »ab 16«

Eine häufige Fehlannahme: das Erziehungsprivileg gilt nicht für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte mit niedrigerer Altersfreigabe als einer »ab 18«. Das bedeutet: Einen FSK-16-Film in der Medienarbeit mit Unter-16-Jährigen oder ein USK-12-Game im Beisein von Unter-12-Jährigen einzusetzen, ist selbst mit Einverständnis der Eltern und pädagogischer Begleitung nicht durch das JuSchG privilegiert.

§ Grenze 3: Gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht

Bei schwer jugendgefährdenden oder indizierten Medien setzt das Gesetz dem elterlichen Einverständnis eine Grenze: Wenn Eltern eine offensichtlich unverantwortliche Zustimmung erteilen – etwa zur Arbeit von Grundschulkindern mit expliziten Gewaltdarstellungen –, kann sich die Fachkraft nicht auf das Erziehungsprivileg berufen.

erteilen – etwa zur Arbeit von Grundschulkindern mit expliziten Gewaltdarstellungen –, kann sich die Fachkraft nicht auf das Erziehungsprivileg berufen.

Faustregel für die Praxis

- Setzen Sie das Alter der Teilnehmenden in Verhältnis zu den jugendschutzrelevanten Darstellungen. Je offensichtlicher die Beschäftigung mit gefährdenden Inhalten zu junge Minderjährige überfordern oder ängstigen würde, desto eher ist von einer gröblichen Sorgfaltpflichtverletzung der Eltern bei der Einverständniserteilung auszugehen.

Fazit

Das erweiterte Erziehungsprivileg ist kein »Schlupfloch« zum beliebigen Vorführen von Erwachsenenmedien, sondern eine gesetzliche Möglichkeit, die mit Augenmaß eingesetzt werden sollte: Immer zum Wohle der Jugendlichen und in Absprache mit deren Eltern.

Übersicht: Was dürfen Eltern, was dürfen Fachkräfte?

Vorgeführter bzw. zugänglich gemachter Medieninhalt	Dürfen das Eltern?	Dürfen das Fachkräfte (mit Einverständnis der Eltern)?
Strafrechtlich relevante Inhalte (z. B. § 131, § 184 StGB)	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung	✗
Schwer jugendgefährdende Inhalte	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung der Eltern. StGB-Verstoß ausschließen!
Indizierte Trägermedien und digitale Dienste	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung der Eltern. StGB-Verstoß ausschließen!
Trägermedien mit FSK-/USK-Kennzeichnung »ab 18«	✓ Grenze: Kindeswohlgefährdung	✓ Grenze: grobe Pflichtverletzung der Eltern.
Ungekennzeichnete Trägermedien	✓ Grenze: Kindeswohlgefährdung	✓ Grenze: Kindeswohl. StGB-Verstoß ausschließen!
Inhalte mit FSK-/USK-Kennzeichen »ab 6«, »ab 12«, »ab 16«	✓ in privaten Kontexten	✗ (in öffentlichen Kontexten nicht privilegiert)

Praxisleitfaden Das erweiterte Erziehungsprivileg



Jugendschutzrelevante Medien in der Kinder- und Jugendarbeit rechtssicher einsetzen